

**Kleine Anfrage**

**des Abg. Wolfgang Drexler SPD**

**und**

**Antwort**

**des Justizministeriums**

**Stand der Reform des Organisationsstatuts der Staatsanwälte**

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie weit ist die Reform des Organisationsstatuts der Staatsanwälte (OrgStA) – eingebettet in den Organisationsentwicklungsprozess bei den Staatsanwaltschaften – fortgeschritten, und wann kann mit einem entsprechenden Entwurf gerechnet werden?
2. Inwiefern und in welcher Form wurde der Erklärung des Justizministeriums in Drucksache 12/5375, der Deutsche Anwaltsverein e.V. werde bei der Änderung der Zuständigkeit der Amtsanwälte innerhalb des § 142 Abs. 2 GVG beteiligt, bisher nachgekommen?

20. 02. 2001

Drexler SPD

**Begründung**

Das Justizministerium hat in der Drucksache 12/5375 die Bedeutung des Beitrags der amtsanwältlichen Tätigkeit für die Strafverfolgung in Baden-Württemberg herausgestellt. Ebenfalls in dieser Drucksache wurde eine baldige Reform des OrgStA, die diese Arbeit der Amtsanwälte berücksichtigen sollte, in Aussicht gestellt. Es ist nicht bekannt, ob und wie weit ein entsprechender Reformentwurf des OrgStA gediehen ist.

Antwort

Mit Schreiben vom 6. März 2001 Nr. 3262–0161 beantwortet das Justizministerium namens der Landesregierung die Kleine Anfrage wie folgt:

Zu Frage 1:

*Wie weit ist die Reform des Organisationsstatuts der Staatsanwaltschaften (OrgStA) – eingebettet in den Organisationsentwicklungsprozess bei den Staatsanwaltschaften – fortgeschritten, und wann kann mit einem entsprechenden Entwurf gerechnet werden?*

Ich verweise zunächst auf meine Stellungnahme vom 1. August 2000 zu dem Antrag der Abg. Bebbler u. a. SPD vom 19. Juli 2000 (Drs. 12/5375). Unsere Überlegungen zu einem Gesamtkonzept zur Schaffung neuer Organisationsstrukturen bei den Staatsanwaltschaften in Baden-Württemberg konnten nicht zum Abschluss gebracht werden. Die noch offenen Fragen sollen demnächst in einem Einigungsverfahren gem. §§ 69 ff. des Landespersonalvertretungsgesetzes (LPVG) geklärt werden.

Hat die Einigungsstelle entschieden, können die neuen Strukturen dauerhaft eingerichtet werden.

Die Überarbeitung des Organisationsstatuts der Staatsanwaltschaften – OrgStA – wird sich anschließen.

Zu Frage 2:

*Inwiefern und in welcher Form wurde der Erklärung des Justizministeriums in Drs. 12/5375, der Deutsche Anwaltsverein e.V. werde bei der Änderung der Zuständigkeit der Amtsanwälte innerhalb des § 142 Abs. 2 GVG beteiligt, bisher nachgekommen?*

Auch zu dieser Frage verweise ich zunächst auf meine Stellungnahme vom 1. August 2000 (Drs. 12/5375), zudem auf meine Antwort zu Frage 1 der Anfrage.

Die Prüfung von Änderungen der Zuständigkeit der Amtsanwälte innerhalb des durch § 142 Abs. 2 GVG eröffneten Rahmens wird mit Gegenstand der Überarbeitung des OrgStA sein. Das Justizministerium wird die Zuständigkeitsfrage in enger Abstimmung mit der Justizpraxis prüfen und den Deutschen Anwaltsverein e.V. – Landesgruppe Baden-Württemberg – beteiligen.

Dr. Goll  
Justizminister